

tonalen Instanz eventuell erhobene actio doli. Es ist dies übrigens auch begreiflich, denn es liegt auf der Hand, daß nach den thatfächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz, welche die Berufungskläger in keiner Weise als aktenwidrig angefochten haben oder anfechten könnten und die daher für das Bundesgericht verbindlich sind, die actio doli jeder thatfächlichen Unterlage entbehren würde. Hinsichtlich der Gewährleistungsklage nun aber hat die kantonale Instanz mit Recht kantonales und nicht eidgenössisches Recht angewendet. Die Meinung der Berufungskläger, daß die in Rede stehende Vorschrift des kantonalen Gesetzes vom 30. Oktober 1881 mit dem Bundesrechte unvereinbar sei, ist unrichtig. Art. 890 D.-R. behält bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel beim Viehhandel ganz allgemein vor. Der kantonalen Gesetzgebung ist danach ohne Einschränkung anheimgegeben, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Gewährleistung Platz greife, sie kann dieselbe also auch vom Vorhandensein eines schriftlichen Gewährsversprechens abhängig machen. Freilich ist nach dem eidg. D.-R. der Mobilienkauf formlos gültig und kann die kantonale Gesetzgebung auch für den Viehhandel nicht das Gegenteil bestimmen, die Gültigkeit des Kaufes nicht von Beobachtung einer bestimmten Form, insbesondere der Schriftform, abhängig machen. Denn in dieser Hinsicht ist das kantonale Recht im eidg. D.-R. nirgends vorbehalten. Allein um die Aufstellung einer zur Gültigkeit des Vertrages erforderlichen Solennitätsform handelt es sich nun bei Gesetzesbestimmungen, welche die kaufrechtliche Gewährspflicht des Verkaufes von einem schriftlichen Gewährsversprechen abhängig machen, nicht. Auch insoweit derartige kantonale Gesetzesvorschriften bestehen, ist der Kauf an sich formlos gültig, und nur eine einzelne bestimmte Verpflichtung des Verkäufers, die Gewähr für Sachmängel, von deren schriftlichen Vereinbarung abhängig. Hinsichtlich der Regelung der Gewähr für Sachmängel nun aber ist ja in Art. 890 D.-R. das kantonale Recht vorbehalten. Es ist denn auch nach dem Stande der kantonalen Gesetzgebungen zur Zeit des Erlasses des Obligationenrechts wohl ohne weiteres klar, daß der eidgenössische Gesetzgeber,

indem er den Vorbehalt des Art. 890 D.-R. aufstellte, gerade die Frage nicht entscheiden, sondern einstweilen der Lösung durch die kantonalen Gesetze vorbehalten wollte, ob die Gewähr für Sachmängel beim Viehhandel von einem schriftlichen Gewährsversprechen abhängig zu machen sei oder nicht und es hat demgemäß auch das Bundesgericht in verschiedenen Entscheidungen (vgl. u. a. Urteil i. S. Vernet c. Ziegler vom 12. Juni 1897, Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 813 ff.) kantonale Gesetzesbestimmungen gleichen Inhalts wie diejenigen des bernischen Gesetzes vom 30. Oktober 1881 ohne weiteres als gültig anerkannt. Hat danach die kantonale Instanz auf die Gewährleistungsklage mit Recht kantonales und nicht eidgenössisches Recht angewandt, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung der Berufung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

36. Urteil vom 30. April 1898 in Sachen
Drisacher gegen Eidgenossenschaft.

Art. 48, Ziff. 2 Organ.-Ges.; civilrechtliche Streitigkeit?
Klage auf Auszahlung einer Militärpension.

Mit Klageschrift vom 26./28. April 1898 stellt der Kläger beim Bundesgericht den Antrag: Die schweizerische Eidgenossenschaft sei richterlich zu verhalten:

1. Dem Kläger 480 Fr. für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vom 24. Mai 1897 bis 1. November 1897 zu bezahlen.

2. Dem Kläger eine jährliche Rente von 700 Fr., richterliches Ermessen vorbehalten, erstmals gehend vom 19. März 1898 bis 19. März 1899, eventuell vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1899 zu geben.

Zur Begründung dieser Anträge wird in thatfächlicher Beziehung geltend gemacht, der Kläger habe sich bei Leistung seines Militä-

tärdienstes in der Infanterie-Recrutenschule I in Marau des Jahres 1897 ein Lungenleiden zugezogen, infolge dessen er zeitweise gänzlich erwerbsunfähig gewesen sei und welches durch verschiedene, gemäß Anordnung des eidgenössischen Oberfeldarztes durchgemachte Kuren nicht habe geheilt werden können; er leide nunmehr an Lungenschwindsucht, durch welche Krankheit seine Arbeitsfähigkeit wesentlich beschränkt sei und bald gänzlich werde aufgehoben werden. In rechtlicher Beziehung leitet der Kläger seinen Anspruch aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 her und fügt bei, die Kompetenz des Bundesgerichtes ergebe sich aus Art. 54 O.-G.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 48 Ziff. 2 O.-G. beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagtem, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens 3000 Fr. hat. Daß nun nach den in Art. 54 O.-G. für die Streitwertberechnung aufgestellten Grundsätzen der Streitwert von 3000 Fr. für die vorliegende Klage erreicht ist, erscheint ohne weiteres als klar. Das Bundesgericht wäre daher zu deren Beurteilung kompetent, wenn es sich um eine civilrechtliche Streitigkeit handelte. Dies ist nun aber zu verneinen. Freilich macht die Klage eine Geldforderung geltend; allein diese Forderung wird nicht aus privatrechtlichen Beziehungen der Parteien abgeleitet, sondern aus einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes. Sie stützt sich nicht etwa auf einen privatrechtlichen Thatbestand (Rechtsgeschäft oder Delikt), sondern auf einen Thatbestand des öffentlichen Rechtes. Das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874, auf welches der klägerische Anspruch ausschließlich gestützt wird, ist kein privatrechtliches, sondern ein Verwaltungs-gesetz. Allerdings gewährt es beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einen festen Anspruch auf Pension oder Entschädigung; allein dieser Anspruch ist nichtsdestoweniger kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher. Er ist ein Ausfluß öffentlicher Vorsorge für die durch Erfüllung der öffentlich-rechtlichen, militärischen Dienstpflicht gesundheitlich geschädigten

Wehrmänner und deren Hinterlassene, deren Lebensunterhalt durch die Gesundheitschädigung und deren Folgen beinträchtigt wird. Daß dies in der That die dem Gesetze zu Grunde liegende Auffassung ist, ergibt sich unzweideutig aus den Bestimmungen des III. Abschnittes desselben über Geltendmachung und Untersuchung der Entschädigungsansprüche und Entscheid über dieselben, welcher die Geltendmachung des Anspruchs bei der Verwaltungsbehörde vorschreibt, das bei dessen Prüfung zu beobachtende Verfahren regelt, und in Art. 12 ausdrücklich bestimmt, daß alle Beschlüsse betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer auf den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beruhenden Pension oder anderweitigen Entschädigung vom Bundesrate gefaßt werden. Diese Bestimmungen zeigen, daß die Anwendung des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen, weil es sich eben nicht um privatrechtliche, sondern um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, ausschließlich der eidgenössischen Verwaltungsbehörde hat vorbehalten und der Civilrechtsweg dafür hat ausgeschlossen werden wollen. Daran ist selbstverständlich durch Art. 48, Ziff. 2 O.-G., welcher sich lediglich auf Civilrechtstreitigkeiten bezieht, nichts geändert worden.

Ist aber demgemäß das Bundesgericht zur Beurteilung der Klage sachlich, weil dieselbe überhaupt nicht einen im Civilprozeßweg verfolgten Anspruch geltend macht, nicht kompetent, so ist die Klage ohne weiteres, ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei, von der Hand zu weisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.